# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

# Ausgabe A

14. Jahr	gang Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juni 1960	Nummer 21		
Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite	
30. 5. 60	Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung	. 1112	155	

1112

#### Gesetz

# zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Amtsordnung

Vom 30. Mai 1960

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### Artikel I

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 12. Juni 1954 (GS. NW. S. 65) wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 werden die Worte "der Amtsvertretung in den Amtern" gestrichen.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Wahlorgane sind

für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuß sowie der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand, für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden."

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "der Amtsdirektor in den Ämtern," gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 eingefügt: "Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Gemeindedirektors auch vom Wahlvorsteher berufen werden."
- d) Die bisherigen Sätze 3 und 4 des Absatzes 4 werden Sätze 4 und 5.
- 3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
    - "a) für kreisangehörige Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von

1 000 und weniger	3 Vertreter,
über 1000 aber nicht über 3000	6 Vertreter,
über 3 000 aber nicht über 10 000	9 Vertreter,
über 10 000 aber nicht über 20 000	12 Vertreter,
über 20 000 aber nicht über 40 000	15 Vertreter,
über 40 000	18 Vertreter."

- b) Absatz 2 Buchst. b) erhält folgende Fassung:
  - "b) für kreisfreie Städte mit einer Bevölkerungszahl von

40 000 und weniger 15 Vertreter, über 40 000 aber nicht über 80 000 18 Vertreter, über 80 000 aber nicht über 160 000 21 Vertreter, über 160 000 aber nicht über 300 000 24 Vertreter,

- über 300 000 aber nicht über 450 000 27 Vertreter, über 450 000 aber nicht über 600 000 30 Vertreter, über 600 000 33 Vertreter;
- c) In Absatz 3 Buchst. a) werden die Worte "und Amtern" gestrichen.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
- 4. In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - "(3) Finden Gemeinde- und Kreiswahlen gleichzeitig statt, so dürfen die Grenzen der Wahlbezirke der Gemeinde durch die Grenzen der Wahlbezirke des Landkreises nicht durchschnitten werden. Bei Gemeinden, die aus mehreren Wahlbezirken bestehen, hat der Wahlleiter der Gemeinde dem Wahlleiter des Landkreises die Abgrenzung der Wahlbezirke in der Gemeinde mitzuteilen."
- 5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Der Gemeindedirektor teilt, soweit erforderlich, die Wahlbezirke in Stimmbezirke ein."
- 6. § 6 erhält folgende Fassung:

## "§ 6

Die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke und in Stimmbezirke ist von dem Wahlleiter des Wahlgebiets öffentlich bekanntzugeben."

- 7. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.
- 8. a) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er glaubhaft macht, daß er
  - sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält;
  - nach Ablauf der Einspruchfrist seine Wohnung in einen außerhalb seines Wahlbezirks gelegenen Stimmbezirk verlegt;
  - infolge eines k\u00f6rperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist."

- b) Nach § 9 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
  - "(4) Ein Wahlberechtigter erhält einen Briefwahlschein, wenn er glaubhaft macht, daß er
  - sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seiner Gemeinde aufhält;
  - infolge Krankheit, hohen Alters, eines k\u00f6rperlichen Gebrechens oder sonst seines k\u00f6rperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann."
- c) § 9 Abs. 4 wird § 9 Abs. 5.

#### 9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Stichtag ist der vierzehnte Tag vor dem Beginn der Auslegungsfrist."
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: "(3) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk ihres Wahlbezirks wählen. Inhaber eines Briefwahlscheines können durch Briefwahl wählen."
- c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Das Wählerverzeichnis wird vom einundzwanzigsten bis zum fünfzehnten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt."

#### 10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Buchst. e) neu eingefügt:
  - "e) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einem Schulamt beschäftigt (§ 18 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes), so können sie nicht der Vertretung der Körperschaft angehören, bei der das Schulamt errichtet ist."
- b) In Absatz 1 wird der bisherige Buchst. e) Buchst. f) mit der Maßgabe, daß die Worte "oder eines kreisangehörigen Amtes" gestrichen werden.
- c) An Absatz 1 wird folgender Buchst. g) angefügt:
  - "g) Stehen sie im Dienste einer Gemeinde oder eines Amtes, so können sie nicht Mitglied der Vertretung des Landkreises sein, dem ihre Anstellungskörperschaft angehört, es sei denn, daß sie bei einer Sparkasse, einer öffentlichen Einrichtung (§ 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung; § 2 Abs. 1 der Amtsordnung) oder einem Eigenbetrieb der Anstellungskörperschaft beschäftigt sind."
- 11. § 14 wird gestrichen.
- 12. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
    - "(1) Beim Wahlleiter können bis zum siebenundzwanzigsten Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden."
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Die Wahlvorschläge von politischen Parteien (Art. 21 des Grundgesetzes) müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Ist die politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 15 Abs. 1) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Landeswahlausschuß bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach-

gewiesen hat, daß sie als politische Partei (Art. 21 des Grundgesetzes) einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Die Wahlvorschläge dieser Partei müssen ferner

in Wahlbezirken
bis zu 5 000 Einwohnern von
5
in Wahlbezirken
von 5 000 bis 10 000 Einwohnern von
10
in Wahlbezirken
von mehr als 10 000 Einwohnern von
20

Wahlberechtigten-des-Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die Bestätigung des Nachweises gemäß Satz 2 und die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist sind Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages."

## 13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei (Art. 21 des Grundgesetzes) auftreten."
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung: "(3) § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß."

#### 14. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am zweiundzwanzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind."
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
  - "(4) Weist der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses vom Vertrauensmann des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden an den Wahlausschuß des Landkreises und bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise an den Landeswahlausschuß (§ 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes) zu richten. Legt die oberste Aufsichtsbehörde Beschwerde ein, so ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zu richten, der für die Entscheidung auch dann ausschließlich zuständig ist, wenn gegen die Zu-lassung oder Nichtzulassung desselben Wahlvor-schlages Beschwerde zum Wahlausschuß des Landkreises erhoben ist. Die Beschwerde kann nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe gestützt werden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß vom Landeswahlausschuß spätestens am achtzehnten Tage, von den Wahlausschüssen der Landkreise spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 36 Abs. 2).

### 15. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am fünfzehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt."

- 16. § 21 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
    - "2. ein im Wahlbezirk vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor dem Wahltage stirbt oder seine Wählbarkeit verliert und ein Ersatzmann auf der Reserveliste (§ 17 Abs. 2) nicht vorhanden ist."
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
    - "(2) Die Nachwahl muß spätestens fünf Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden; sie kann im Falle des Absatzes 1 Ziff. 3 auch auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Den Tag der Nachwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Aufsichtsbehörde."
  - c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
    - "(4) Briefwahl findet nicht statt."
- 17. § 23 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - "(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durca Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten."
- 18. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
    - "(3) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen."
  - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
    - "(4) Der Innenminister kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmenzählgeräte verwendet werden."
- 19. Es wird folgender § 24 a eingefügt:

#### "§ 24 a

- (1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter in einem verschlossenen von der Gemeinde freigemachten Wahlbriefumschlag
- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief am Wahltage bis 15.00 Uhr eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Vertrauensperson bedient (§ 24 Abs. 3), so hat die Vertrauensperson eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat "
- 20. Es wird folgender § 24 b eingefügt:

# "§ 24 b

- (1) Der Briefwahlvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Wahlumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlbrief bezeichnet ist.
- (2) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
- 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
- der Wahlbrief und der Wahlumschlag unverschlossen sind,
- der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.

- (3) Die Feststellung des Briefwahlergebnisses im Wahlbezirk obliegt dem Wahlvorstand eines vom Gemeindedirektor bestimmten Stimmbezirks."
- 21. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - "(2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen amtlichen Umschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenen Stimmen ermittelt."
- 22. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Sind in einem Stimmbezirk Unregelmäßigkeiten gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. b) vorgekommen, so ist die Wahl im ganzen Wahlbezirk zu wiederholen. Erstrekken sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke, so ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen."
- 23. Die Überschrift des Abschnittes VII erhält folgende Fassung:
  - "VII. Sonderregelung für Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern."
- 24. In § 44 werden die Worte "und Amtern" gestrichen.
- 25. § 45 erhält folgende Fassung:

#### "§ 45

- (1) In Gemeinden von nicht über 1 000 Einwohnern bildet das Wahlgebiet einen Wahlbezirk.  $\,$
- (2) In Gemeinden über 1 000 Einwohnern sind zwei Wahlbezirke zu bilden. § 4 gilt entsprechend."
- 26. § 46 erhält folgende Fassung:

#### , § 46

- § 16 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die politischen Parteien Gesamtwahlvorschläge mit jeweils bis zu drei Bewerbern einreichen; parteilose Bewerber sind einzeln vorzuschlagen. Sofern die Wahlvorschläge auch von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, ist die Unterschrift von 5 vom Hundert der Wahlberechtigten des Wahlbezirks, höchstens jedoch von zwanzig Wahlberechtigten erforderlich."
- 27. § 48 erhält folgende Fassung:

#### "§ 48

Der Wähler kann auf dem Stimmzettel bis zu drei Namen ankreuzen."

28. § 50 erhält folgende Fassung:

# "§ 50

Ein Stimmzettel ist auch ungültig, wenn auf ihm mehr als drei Bewerber angekreuzt sind."

29. § 51 erhält folgende Fassung:

#### "§ 51

- Im Wahlbezirk gewählt sind diejenigen drei Bewerber, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.
- (2) § 30 findet Anwendung."
- 30. § 53 erhält folgende Fassung:

# "§ 53

Jedes Wahlgebiet trägt die Kosten der Wahl seiner Vertretung. Finden Wahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise gleichzeitig statt, so hat hinsichtlich der Kosten, die im Interesse der verschiedenen Wahlgebiete aufgewendet werden, ein billiger Ausgleich zwischen den Wahlgebieten zu erfolgen. Falls diese sich nicht einigen, entscheidet die für den Landkreis zuständige Aufsichtsbehörde."

#### 31. § 54 erhält folgende Fassung:

#### "§ 54

- (1) Der Innenminister erläßt in der Kommunalwahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in
  - 3 2 über Bildung, Beschlußfähigkeit und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlehrenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahlehrenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,
- §§ 4 bis 6 über die Einteilung der Stimmbezirke sowie über die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Stimmbezirke und Wahlräume; hierbei ist den besonderen Verhältnissen in amtsangehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen,
- § 7 über die Ausübung des Wahlrechts durch Personen mit mehrfachem Wohnsitz,
- § 9 über die Ausgabe von Wahlscheinen,
- §§ 10 und 11 über Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse, über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
- §§ 15, 21, 39 und 43 über die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen,
- §§ 16 bis 20 über das Verfahren bei Nachweis gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauensmänner, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten oder innerhalb eines Wahlgebietes in mehreren Wahlbezirken bewerben,
- § 22 über Form und Inhalt des Stimmzeitels und des Wählumschlags,
- §§ 24 und 25 über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen, die Stimmabgabe sowie die Zulassung von Stimmenzählgeräten,
- §§ 24 a, 24 b über die Briefwahl,
- § 27 über die Ungültigkeit der Stimmzettel,
- §§ 31 und 32 über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,
- §§ 36 bis 41 über die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren,
- § 42 über die Durchführung der Ersatzbestimmung,
- §§ 44 bis 52 über das vereinfachte Wahlverfahren für Gemeinden von 3 000 und weniger Einwohnern, insbesondere über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten in Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,
- § 53 über die Erstattung von Kosten, insbesondere durcn Festlegung von Pauschsätzen.
- (2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren
- 1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,
- 2. für Bewohner von Sperrgehöften,
- 3. in Gefangenenanstalten

unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Fälle besonders geregelt werden.

- (3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen, um die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.
- (4) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen

- zu veröffentlichen und ob und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amts wegen zu beschaffen sind.
- (5) Die Wahlordnung kann nähere Bestimmungen darüber treffen, in welchem Umfang für die Zwecke der Wahlstatistik die Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen getrennt durchgeführt werden kann oder auf Anordnung des Innenminisiers getrennt durchzuführen ist. Sie regelt das hierbei anzuwendende Verfahren.
- (6) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen darüber, in welchem Umfang in amtsangehörigen Gemeinden die Aufgaben des Gemeindedirektors bei der Wahl vom Amtsdirektor wahrzunehmen sind."

#### Artikel II

Die Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 207) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 7 a eingefügt:

#### "§ 7a Wahl der Amtsvertretung

- (1) Die Mitglieder der Amtsvertretung werden von den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden innerhalb von sechs Wochen nach den allgemeinen Gemeindewahlen gewählt. Wählbar zur Amtsvertretung sind alle Mitglieder der Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden.
- (2) Die Zahl der von den Gemeindevertretungen aus ihrer Mitte zu wählenden Amtsvertreter beträgt in Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl

von1 000 und weniger1 Vertreter,über1 000 aber nicht über 3 0002 Vertreter,über3 0003 Vertreter.

Ist die so ermittelte Gesamtzahl der Vertreter eines Amtes kleiner als

in Amtern mit einer Bevölkerungszahl

von	3 000	und	wenig	er		12	Vertreter,
über	3 000	aber	nicht	über	10 000	18	Vertreter,
über	10 000	aber	nicht	über	20 000	24	Vertreter,
über	$20\ 000$	aber	nicht	über	40 000	30	Vertreter,
über	$40\ 000$					36	Vertreter,

- so gilt die größere Zah!. Von dieser entfällt auf jede Gemeinde mindestens ein Vertreter. Die Zahl der weiteren auf jede Gemeinde entfallenden Vertreter wird nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen im Höchstzahlenverfahren d'Hondt errechnet.
- (3) Ist nur ein Vertreter zu wählen, so ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Vertreter zu wählen, so findet eine Listenwahl nach Verhältniswahlgrundsätzen unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens statt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los. Entfallen hiernach auf eine Liste mehr Sitze als die vorschlagende Gruppe Vertreter in der Gemeindevertretung hat, so kann sie die Liste durch Bewerber aus den für die Gemeindewahl zugelassenen Reservelisten ergänzen.
- (4) Soweit es zur verhältnismäßigen Verteilung der Sitze unter Zugrundelegung des von den Parteien bei den letzten allgemeinen Gemeindewahlen erzielten Stimmenergebnisses erforderlich ist, werden weitere Vertreter aus den Reservelisten berufen. Hierzu zählen die für die Wahl der Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden bei den letzten allgemeinen Wahlen abgegebenen Stimmen gleichzeitig für die Wahl der Amtsvertretung. Die für jede politische Partei in den amtsangehörigen Gemeinden abgegebenen Stimmen werden zusammengezählt. Zuvor werden in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 3 000 und weniger die für jede politische Partei abgegebenen gültigen Stimmen durch drei

geteilt. Die politischen Parteien, die mindestens 5 vom Hundert der nach Satz 3 und 4 zusammenzuzählenden Stimmen errungen haben, nehmen an dem Verhältnisausgleich nach Satz 1 teil. Es wird sodann nach dem d'Hondtschen. Höchstzahlenverfahren —errechnet, wieviel-Sitze jeder der politischen Parteien insgesamt zustehen. Hierzu werden die Stimmenzahlen solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis auf jeden der nach Absatz 3 errungenen Sitze eine Höchstzahl entfällt. Die hiernach den Parteien noch zustehenden Sitze werden aus den Reservelisten zugeteilt.

- (5) Die Reserveliste ist von der für das Gebiet des Amtes zuständigen Leitung der politischen Partei bis spätestens vier Wochen nach den allgemeinen Gemeindewahlen dem Wahlleiter einzureichen. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Reicht die Zahl der Vertreter einer politischen Partei in den Vertretungen der amtsangehörigen Gemeinden nicht aus, um die ihr nach Abs. 4 Satz 7 noch zustehenden Sitze zu besetzen, so können insoweit Bewerber aus den für die Gemeindewahlen zugelassenen Reservelisten benannt werden. Die Reserveliste kann im Laufe der Wahlperiode ergänzt werden. Scheidet ein Mitglied aus der Amtsvertretung aus, so wird der Nachfolger aus der Reserveliste derjenigen Partei bestimmt, für die der ausgeschiedene Vertreter aufgestellt war. War der ausgeschiedene Vertreter der einzige Vertreter einer Gemeinde, so wird der nächste Bewerber aus dieser Ge-meinde von der Reserveliste der betreffenden Partei bestimmt. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so muß die Reserveliste ergänzt werden. Ist dies nicht möglich, so bleibt der Sitz unbesetzt. Der Wahlleiter stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.
- (6) In Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung die Gemeindevertretung bildet (§ 52 des Kommunalwahlgesetzes), wird der der Gemeinde nach Absatz 2 zustehende Vertreter durch die Gemeindeversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Diese Gemeinden bleiben bei dem Verhältnisausgleich nach Absatz 4 außer Betracht.

- (7) Auf die Annahme der Wahl der in die Amtsvertretung gewählten Vertreter finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes sinngemäß Anwendung. Lehnt ein Vertreter die Wahl ab, so gelten die Vorschriften des Abs. 5-über die-Ersatzbestimmung entsprechend.
- (8) Die Amtsvertretung wählt einen Wahlausschuß; auf die Bildung und das Verfahren des Wahlausschusses finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechende Anwendung. Der Wahlausschuß prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl in den Gemeindevertretungen (Absatz 3), teilt die Sitze der aus den Reservelisten zu wählenden Amtsvertreter (Absatz 4) zu und stellt das Wahlergebnis fest. Wahlleiter ist der Amtsdirektor, der für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Amtsvertretung verantwortlich ist, soweit nicht der Wahlausschuß zuständig ist.

#### Artikel III

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Kommunalwahlgesetzes bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge festzulegen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu berichtigen.

#### Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

> Der Ministerpräsident Dr. Meyers

Der Innenminister Dufhues

- GV. NW. 1960 S. 155.

# Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)